HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 43 **FREITAG, DEN 10. OKTOBER** **2003**

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 2003	Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung und der Meldescheinverordnung 210-4-2, 210-4-1	479
30. 9. 2003	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen 202-1-76	488
–	Druckfehlerberichtigung 2191-1-4	488

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung und der Meldescheinverordnung

Vom 30. September 2003

Artikel 1

Zweite Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung

Auf Grund von § 31 Absätze 4 und 6 sowie § 34 Absatz 1 a des Hamburgischen Meldegesetzes (HmbMG) in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 2. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 193), wird verordnet:

Die Meldedatenübermittlungsverordnung vom 9. September 1997 (HmbGVBl. S. 453), geändert am 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 395), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter dem Eintrag zu § 6 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 6 a Datenübermittlung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“.

1.2 Hinter dem Eintrag zu § 11 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 11 a Datenübermittlung zur Durchführung der Schuleingangsuntersuchung“.

1.3 Hinter dem Eintrag zu § 24 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 24 a Abruf von Daten durch die Feuerwehr“.

1.4 Es werden folgende Einträge angefügt:

„Dritter Abschnitt

Automatisierte Abrufe durch Private über das lnternet

§ 34 Zugang

§ 35 Anfragedaten

§ 36 Antwortdaten

§ 37 Verarbeitung von Daten“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

2.1.1 Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Doktorgrad,“.

2.1.2 Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 3 bis 7.

2.2 In Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Bei Auszug sind neben dem Tag der Veränderung auch Angaben über den Verbleib mitzuteilen."

3. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

3.1 Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Doktorgrad,".

3.2 Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 3 bis 7.

4. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Datenübermittlung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

(1) § 4 Absatz 1 gilt entsprechend für die Prüfung der Unterstützungsberechtigung von Bürgerbegehren mit der Maßgabe, dass wahlberechtigt alle Unionsbürger sind.

(2) § 4 Absatz 1 gilt entsprechend für die Aufstellung und Fortschreibung der Verzeichnisse der zu Bürgerentscheiden Abstimmungsberechtigten."

5. In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Vorschulklassen" folgende Textstelle eingefügt:

„und zum Zweck der nach § 42 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228), vorgesehenen Erstvorstellung bei der zuständigen Bezirksgrundschule, sowie zum Zweck der nach § 34 Absatz 4 Satz 1 HmbSG erforderlichen schulärztlichen Untersuchung."

6. Hinter § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Datenübermittlung zur Durchführung der Schuleingangsuntersuchung

(1) Die örtlichen Meldebehörden übermitteln den Gesundheits- und Umweltämtern zur Durchführung der Schuleingangsuntersuchung frühestens im November eines jeden Jahres die folgenden personenbezogenen Daten derjenigen in Hamburg wohnhaften Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Jahres das 6. Lebensjahr vollenden und gemäß § 38 Absatz 1 HmbSG zum 1. August desselben Jahres schulpflichtig werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeit,
6. gegenwärtige Anschrift,
7. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, gegenwärtige Anschrift sowie Tag der Geburt),
8. Auskunftssperren.

(2) Bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schulpflicht beginnt, werden bei Zuzug die Daten nach Absatz 1 und die bisherige Anschrift, bei Auszug, Namensänderungen, Wechsel der gesetzlichen Vertreter oder Tod sowie bei Einrichtung und der Löschung von Auskunftssperren die Veränderungen mitgeteilt."

7. In § 24 werden jeweils die Wörter „im Straßenverkehr" gestrichen.

8. Hinter § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Abruf von Daten durch die Feuerwehr

Durch automatisierten Abruf von Daten aus dem Melderegister darf der Gebührenstelle der Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Gebührenerhebung und der Heranziehung zum Kostenersatz über die Daten nach § 18 Absatz 1 hinaus das Datum „gesetzlicher Vertreter" übermittelt werden. § 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend."

9. Es wird folgender Dritter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Automatisierte Abrufe durch Private über das Internet

§ 34

Zugang

(1) Für die Beantragung und die Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet nach § 34 Absatz 1 a in Verbindung mit § 34 Absatz 1 HmbMG ist ausschließlich der hierfür eingerichtete Zugang zu verwenden.

(2) Zur Nutzung des Zugangs für das Melderegisterauskunftsverfahren über das Internet ist berechtigt, wer hierfür bei der zentralen Informations- und Kommunikationsdienstleistungsstelle für die Freie und Hansestadt Hamburg registriert ist, sich authentifiziert hat und freigeschaltet wurde.

(3) Das technische Verfahren ist so auszugestalten, dass die Sicherheit der Datenverarbeitung insbesondere

1. durch eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung bei der Übermittlung der Daten und
2. durch den Ausschluss des unmittelbaren Zugriffs auf die Daten des Melderegisters

gewährleistet ist.

§ 35

Anfragedaten

Bei der elektronischen Beantragung einer Melderegisterauskunft ist die betroffene Person durch die Angabe des Familiennamens und eines Vornamens sowie mindestens zwei der nachfolgenden Daten zu bezeichnen:

1. Geburtsdatum,
2. Geschlecht,
3. eine frühere oder gegenwärtige hamburgische Anschrift.

§ 36

Antwortdaten

(1) Die Meldebehörde hält die Antwort bei der zentralen Informations- und Kommunikationsdienstleistungsstelle für die Freie und Hansestadt Hamburg für die Dauer von 30 Tagen zum elektronischen Abruf durch den Benutzer bereit. Der Benutzer kann die Antwort abrufen, wenn die Gebühr entrichtet oder deren Zahlung auf andere Weise sicher gestellt ist; § 1 Absatz 1 Nummer 1.1.1 der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 372), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Betroffene eindeutig identifiziert, besteht keine Auskunftssperre und liegt kein Widerspruch nach § 34 Absatz 1 a Satz 2 HmbMG vor, übermittelt die Meldebehörde die Anfragedaten mit den im Melde-

register gespeicherten Daten nach § 34 Absatz 1 HmbMG.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vor, übermittelt die Meldebehörde an Stelle der gespeicherten Daten eine Mitteilung, dass der Betroffene nicht identifiziert werden konnte, eine Auskunftssperre vorliegt oder der Betroffene gegen die Erteilung einer Melderegisterauskunft über das lnternet widersprochen hat.

(4) Hat der Betroffene der Internet-Auskunftserteilung widersprochen, übersendet die Meldebehörde die angeforderten Daten schriftlich.

§ 37

Verarbeitung von Daten

(1) Die Meldebehörde darf zum Zweck der

1. Antragsbearbeitung,
2. Benachrichtigung der betroffenen Person für den Fall des Vorliegens einer Auskunftssperre,
3. statistischen Auswertung,
4. Wahrnehmung von Prüfungsbefugnissen des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten,
5. Auskunftserteilung an die betroffene Person,

von der den Antrag stellenden Person den Familiennamen und den Vornamen, bei Antragstellung im Namen einer juristischen Person auch deren Bezeichnung, sowie die Anschrift, die Anfragedaten nach § 35, die Antwortdaten nach § 36, den Antwortschlüssel sowie das Ordnungsmerkmal der betroffenen Person speichern und nutzen. Zum Zweck der Auskunftserteilung nach Satz 1 Nummer 5 dürfen personenbezogene Daten über die antragstellende Person nur bei Glaubhaftmachung eines überwiegenden berechtigten Interesses übermittelt werden. Die betroffene Person ist von der Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass sie die Auskunft nach Satz 1 Nummer 5 nur für den Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung sie ihr erteilt wurde.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten sind spätestens 40 Tage nach der Antragstellung bei der Meldebehörde zu löschen.

(3) Die zentrale Informations- und Kommunikationsdienstleistungsstelle für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt im Verfahren der Melderegisterauskunft über das Internet sicher, dass Anfragedaten (§ 35) und Antwortdaten (§ 36) 30 Tage nach der Bereitstellung der Antwortdaten durch die Meldebehörde (§ 36 Absatz 1) gelöscht werden."

Artikel 2

Zweite Verordnung
zur Änderung der Meldescheinverordnung

Auf Grund von § 17 Absatz 3, § 21 Absatz 3 und § 27 Absatz 4 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 2. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 193), erhalten die Anlagen 1, 2, 3, 4 und 5 der Meldescheinverordnung vom 5. Oktober 1982 (HmbGVBl. S. 315), zuletzt geändert am 9. September 1997 (HmbGVBl. S. 453, 460), die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Übergangsregelung

Auf Grund der in der Präambel des Artikels 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Bis zum 31. Dezember 2003 dürfen Meldescheine, die den Anlagen 1 bis 5 der Meldescheinverordnung in der bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Fassung entsprechen, weiter verwendet werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. September 2003.

„Anlage 1

ANMELDUNG bei der Meldebehörde

Tag des Einzugs ☐☐☐☐☐☐☐☐ in die Wohnung Hamburg

Straße (Platz, Klgv.), Hausnummer und Zusätze (z.B. auch Name des Hauptmieters), Stockwerk

Bearbeitungsvermerk

Bestätigung des Wohnungsgebers
☐ liegt vor
☐ liegt nicht vor
☐ entfällt (Eigentümer)

① Name und Anschrift des Wohnungsgebers

② Familienname / Doktorgrad **1**

ggf. Geburtsname

Vornamen (Rufnamen unterstreichen) ☐ männl. ☐ weibl.

Tag der Geburt | Ort der Geburt

☐ ledig ☐ Lebenspartnerschaft ☐ Lebenspartnerschaft aufgehoben ☐ verwitwet
☐ verheiratet ☐ dauernd getrennt lebend ☐ geschieden

☐ Ev.-luth. ☐ Röm.-kath. | Sonstige Religionsgemeinschaft

Staatsangehörigkeiten

☐ Personalausweis ☐ Reisepass Tag, Jahr und Ort der Ausstellung sowie Nr.

② Familienname / Doktorgrad **2**

ggf. Geburtsname

Vornamen (Rufnamen unterstreichen) ☐ männl. ☐ weibl.

Tag der Geburt | Ort der Geburt

☐ ledig ☐ Lebenspartnerschaft ☐ Lebenspartnerschaft aufgehoben ☐ verwitwet
☐ verheiratet ☐ dauernd getrennt lebend ☐ geschieden

☐ Ev.-luth. ☐ Röm.-kath. | Sonstige Religionsgemeinschaft

Staatsangehörigkeiten

☐ Personalausweis ☐ Reisepass Tag, Jahr und Ort der Ausstellung sowie Nr.

② Familienname / Doktorgrad **3**

ggf. Geburtsname

Vornamen (Rufnamen unterstreichen) ☐ männl. ☐ weibl.

Tag der Geburt | Ort der Geburt

☐ ledig ☐ Lebenspartnerschaft ☐ Lebenspartnerschaft aufgehoben ☐ verwitwet
☐ verheiratet ☐ dauernd getrennt lebend ☐ geschieden

☐ Ev.-luth. ☐ Röm.-kath. | Sonstige Religionsgemeinschaft

Staatsangehörigkeiten

☐ Personalausweis ☐ Reisepass Tag, Jahr und Ort der Ausstellung sowie Nr.

② Familienname / Doktorgrad **4**

ggf. Geburtsname

Vornamen (Rufnamen unterstreichen) ☐ männl. ☐ weibl.

Tag der Geburt | Ort der Geburt

☐ ledig ☐ Lebenspartnerschaft ☐ Lebenspartnerschaft aufgehoben ☐ verwitwet
☐ verheiratet ☐ dauernd getrennt lebend ☐ geschieden

☐ Ev.-luth. ☐ Röm.-kath. | Sonstige Religionsgemeinschaft

Staatsangehörigkeiten

☐ Personalausweis ☐ Reisepass Tag, Jahr und Ort der Ausstellung sowie Nr.

Bisherige Wohnung Postleitzahl ☐☐☐☐☐ Gemeinde / Straße / Hausnummer und Zusätze

③ Wird die bisherige Wohnung nicht aufgegeben oder bestehen weitere Wohnungen, füllen Sie bitte das „Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen“ aus. Bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland.

④ **Verheiratete** Tag der Eheschließung | Ort der Eheschließung (Standesamt)

Wurde auf Antrag ein Familienbuch angelegt? ☐ ja ☐ nein

Lebenspartner Tag und | Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft

Nicht zuziehender Ehegatte/Lebenspartner (Bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner Angabe zur Religion nicht eintragen.)

Vor- und Familienname / Doktorgrad | Tag der Geburt

Anschrift | ☐ Ev.-luth. ☐ Röm.-kath. | Sonstige Religionsgesellschaft

Letzte gemeinsame Wohnung der Ehegatten/Lebenspartner

⑤ **Nicht zuziehende minderjährige Kinder**

Vor- und Familienname	Tag der Geburt	Rechtsstellung zum zuziehenden Elternteil: Vater	Mutter

1 leibliches Kind
2 Pflegekind
3 Stiefkind

Zutreffende Ziffer bitte in das jeweilige Feld eintragen.

Verwitwete Vor- und Familienname des verstorbenen Ehegatten | Tag der Geburt

Tag der Eheschließung | Ort der Eheschließung (Standesamt) | Sterbetag

④ Wurde auf Antrag ein Familienbuch angelegt? ☐ ja ☐ nein

Eltern minderjähriger Kinder (nicht eintragen, wenn die elterliche Wohnung bezogen wird)

Vater: Vor- und Familienname / Doktorgrad | Tag der Geburt

Mutter: Vor- und Familienname / Doktorgrad | Tag der Geburt

Anschrift des Vaters | Anschrift der Mutter

⑥ **Flüchtlinge Vertriebene** Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist.

Wohngemeinde, Kreis (Land / Provinz) am **1.9.1939**

⑦ **Datenübermittlungssperre nach § 33 Abs. 2 Hamburgisches Meldegesetz** Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist. ▶

Datenübermittlungssperre nach § 34 Abs. 1a Hamburgisches Meldegesetz Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist. ▶

Datenübermittlungssperre nach § 35 Abs. 1 Hamburgisches Meldegesetz Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite aufgeführt ist. ▶

⑧ **Benötigte Lohnsteuerkarten**

Bitte die Nummer eintragen, unter der der Einwohner auf der Vorderseite eingetragen ist	Steuerklasse	**weitere** Lohnsteuerkarte
		☐ ja ☐ nein
		☐ ja ☐ nein
		☐ ja ☐ nein
		☐ ja ☐ nein

Tagesstempel der Meldebehörde | Datum / Unterschrift des Meldepflichtigen

Anlage 2

ABMELDUNG bei der Meldebehörde

Eine Abmeldung ist nur bei **Fortzug aus Hamburg** erforderlich. Bei **Umzug in Hamburg** verwenden Sie bitte einen Anmeldevordruck.

Angaben in den grau unterlegten Feldern sind entbehrlich, wenn Sie in eine Gemeinde im Bundesgebiet ziehen.

Tag des Auszugs ☐☐☐☐☐☐☐☐ aus der Wohnung Hamburg

Straße (Platz, Klgv.), Hausnummer und Zusätze, Stockwerk

1	**2**
Familienname	Familienname
Rufname	Rufname
Tag der Geburt	Tag der Geburt
☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ Lebens-partnerschaft ☐ männlich ☐ weiblich	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ Lebens-partnerschaft ☐ männlich ☐ weiblich
☐ Ev.-luth. ☐ Röm.-kath. Sonstige Religionsgemeinschaft	☐ Ev.-luth. ☐ Röm.-kath. Sonstige Religionsgemeinschaft
Staatsangehörigkeiten	Staatsangehörigkeiten

3	**4**
Familienname	Familienname
Rufname	Rufname
Tag der Geburt	Tag der Geburt
☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ Lebens-partnerschaft ☐ männlich ☐ weiblich	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ Lebens-partnerschaft ☐ männlich ☐ weiblich
☐ Ev.-luth. ☐ Röm.-kath. Sonstige Religionsgemeinschaft	☐ Ev.-luth. ☐ Röm.-kath. Sonstige Religionsgemeinschaft
Staatsangehörigkeiten	Staatsangehörigkeiten

Neue Anschrift

Postleitzahl Gemeinde / Straße und Hausnummer

als Hauptwohnung zu Nummer: ☐☐☐☐

Weitere Wohnungen bestehen in

Postleitzahl Gemeinde / Straße und Hausnummer ☐☐☐☐

Postleitzahl Gemeinde / Straße und Hausnummer ☐☐☐☐

Tagesstempel der Meldebehörde

Datum / Unterschrift des Meldepflichtigen

- 67.00/14 – 08.03

Anlage 3

Meldebestätigung

Aus der Wohnung
Straße (Platz/Klgv.), Hausnummer und Zusätze, Stockwerk

Postleitzahl

Tag des Auszuges

Hamburg

hat sich abgemeldet:

Familienname / Doktorgrad	Rufname	Tag der Geburt

Tagesstempel / Unterschrift der Meldebehörde:

Die Wohnung war
☐ alleinige Wohnung
☐ Hauptwohnung
☐ Nebenwohnung

Wichtige Hinweise!

Wenn Sie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine neue Wohnung beziehen, sind Sie nach dem Meldegesetz des jeweiligen Landes verpflichtet, sich innerhalb einer Woche bei der für Ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde anzumelden. Dabei sollten Sie diese Abmeldebestätigung sowie ein Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass) vorlegen.

Ihre **neue Anschrift** wird in erster Linie für verwaltungsinterne Zwecke benötigt. Einrichtungen und Personen der privaten Interessensphäre wird die neue Anschrift nur auf Anfrage und gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr mitgeteilt. Sie ersparen Ihren Mitmenschen Mühe und Kosten und der Verwaltung vermeidbare Arbeit, wenn Sie Ihre neue Anschrift allen mitteilen, die daran ein Interesse haben.

Anlage 4

Anmeldung für Seeleute ohne Wohnung im Inland

Ⓐ **Arbeitnehmer**

Familienname / Doktorgrad | Geburtsname

Vornamen | Geburtsort

Tag der Geburt | Geschlecht*) männlich weiblich | Staatsangehörigkeit | Religionsgesellschaft

Familienstand*)

ledig | verh. | Lebens-partnerschaft | gesch. | verw. | dauernd getr. lbd. | Beschäftigungsbeginn Tag Monat Jahr

Eine Lohnsteuerkarte für _____ (Jahr)

*) ☐ wird benötigt ☐ liegt vor, ausgestellt von der Gemeinde _____

Ⓑ **Ehegatte /Lebenspartner** ☐ keine Wohnung im Inland

☐ Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)

Ⓒ **Minderjährige Kinder**

Tag der Geburt

Name und Anschrift des Reeders

_____ Datum / Unterschrift

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

EA / Z – 67.00/12 – M – 08.03

Abmeldung für Seeleute ohne Wohnung im Inland

Ⓐ **Arbeitnehmer**

Familienname / Doktorgrad | Geburtsname

Vornamen | Geburtsort

Tag der Geburt | Geschlecht*) männlich weiblich | Staatsangehörigkeit | Religionsgesellschaft

Familienstand*)

ledig | verh. | Lebens-partnerschaft | gesch. | verw. | dauernd getr. lbd. | Beschäftigungsbeginn Tag Monat Jahr

Name und Anschrift des Reeders

_____ Datum / Unterschrift der Anmeldung

Datum / Unterschrift der Abmeldung

EA / Z – 67.00/12 – M – 08.03

Anlage 5

Name und Anschrift der Beherbergungsstätte

Meldeschein der Beherbergungsstätten

Registration form of hotels and lodgings / Declaration d'arrivée

Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten sind §§ 26, 27 Hamburgisches Meldegesetz

	Gast/guest/client	Begleitender Ehegatte/Lebenspartner/Accompanying spouse/Conjoint accompagnant
Tag der Ankunft Date of arrival Date d'arrivée		
Tag der voraussichtlichen Abreise Anticipated date of departure Date probable de départ		
Familienname Surname Nom de famille		
Vorname (nur Rufname) Christian name (one only) Prénom (uniquement prénom usuel)		
Geburtsdatum Date of birth Date de naissance		
Staatsangehörigkeiten Nationality (Nationalities) Nationalité(s)		
Postleitzahl, Gemeinde (Hauptwohnung) Home address with postal code (usual residence) Code postal, domicile (principal)		Nur durch die Beherbergungsstätte bei ausländischen Gästen auszufüllen Ausweis wurde vorgelegt und die Angaben wurden verglichen ja nein Abweichungen vorhanden ja nein
Straße, Hausnummer Name of street, number Rue, numéro		
Zahl der begleitenden minderjährigen Kinder Number of accompanying minors Nombre d'enfants accompagnant		

Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen / Four groups of more than ten participants / S'il s'agit de groupes de plus de dix personnes
Zahl der Mitreisenden / Number of group members
Nombres de participants

Unterschrift des Gastes bzw. Reiseleiters /
Signature of guest leader / Signature du client, responsable de group

"

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen

Vom 30. September 2003

Auf Grund der §§ 2, 17 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

§ 1

Teil I Tarifnummern 110, 111 und 114 der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 583), geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311), erhält folgende Fassung:

„110. Benutzung eines Marktplatzes bei Zulassung für einen Markttag je angefangener Frontmeter

01 Wochenmärkte mit Ausnahme Fischmarkt Altona	2,60
bis	3,90
02 Fischmarkt Altona	4,90
bis	5,90
03 Zuschlag	
a) bei einer Marktzeit von mehr als 6 Stunden täglich	1,00
b) Imbissbetriebe und Betriebe mit Abgabe von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr (bezogen auf die zur Abgabe von Lebensmitteln genutzte Teilfläche)	1,00

111. Benutzung eines Marktplatzes bei Zulassung für ein Jahr oder eine Saison je angefangener Frontmeter und Markttag

01 Sämtliche Wochenmärkte	2,40
bis	3,70
02 Zuschlag bei einer Marktzeit von mehr als 6 Stunden täglich	0,80“.

„114. In den Fällen der Zulassung für ein Jahr werden die Gebühren nach der Tarifnummer 111 und die besonderen Auslagen in vier gleichen Teilbeträgen fällig, und zwar der

1. Teilbetrag: zum 1. Januar
2. Teilbetrag: zum 1. April
3. Teilbetrag: zum 1. Juli
4. Teilbetrag: zum 1. Oktober“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden ist, ist das bisherige Recht anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührenschulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehen, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. September 2003.

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über technische Bühnen- und Studiofachkräfte (HmbGVBl. 2003 S. 451) muss es bei der Datumsangabe unter dem Titel richtig **„5. August 2003“** heißen.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.